

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eventure Group GmbH | Typ Personaldienstleistungen | Verkaufsförderungs- und Veranstaltungsmanagement |

Präambel

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzen das Vertragsverhältnis zwischen der Eventure Group GmbH (Auftragnehmer) und dem Auftraggeber (Kunden). Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass wir mit Unternehmern verhandeln. Alle genannten Preise verstehen sich netto (ohne Mehrwertsteuer).

§ 1 Geltungsbereich

Die AGB sind Bestandteil eines jeden Vertrages. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein Verweis auf die AGB des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn ihm schriftlich zugestimmt wurde. Für Folgeaufträge gelten die vorangegangenen Vereinbarungen. Dies gilt insbesondere für die Annahme von Leistungen über die ursprünglich vereinbarte Veranstaltungsdauer. Vertragsänderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Vertrag

Insbesondere bei Neukunden erfolgt eine unverbindliche Beratung des Kunden. Diese mündet in ein schriftliches Angebot der Eventure Group GmbH, das die Art und Dauer der Dienstleistung und deren Vergütung in der Regel in Stundensätzen festlegt. Das Angebot ist freibleibend, es sei denn, es enthält eine Erklärung zur Verbindlichkeit. Mit schriftlicher Bestätigung durch den Kunden entstehen die beiderseitigen Rechte und Pflichten.

§ 3 Pflichten der Eventure Group GmbH

- (1) Die Eventure Group GmbH ist verpflichtet, die vereinbarte Dienstleistung entsprechend dem Anforderungsprofil zu erbringen und bei Vorbereitung und Durchführung alle Anstrengungen für das Gelingen zu treffen.
- (2) Die Durchführung geschieht in Zusammenarbeit mit dem Kunden, dessen Wünsche in Abwägung der vertraglichen Verpflichtungen und dem zu erreichenden Erfolg berücksichtigt werden. Beanstandungen und Erklärungen mit Rechtsfolgen sind jedoch an die Eventure Group GmbH oder ihren Vertreter vor Ort zu richten.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat für die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen einzustehen. Das gilt insbesondere für behördliche Erlaubnisse und die Sicherheit der Räumlichkeiten und der Gerätschaften seines Verantwortungsbereiches.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung anzunehmen. Kommt es zu Verzögerungen insbesondere bei Aktionsbeginn/Veranstaltungsbeginn, müssen die Erfüllungsgehilfen der Eventure Group GmbH vertraglich bezahlt werden. Bei Ausfall der Aktion/Veranstaltung gelten besondere Regelungen nach §9.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, nach Möglichkeit die erbrachten zeitabhängigen Leistungen (Stundenzettel) zu quittieren. Tut er das nicht, gilt dies als Verzicht auf Einwendungen gegen die Rechnung in diesem Punkt.
- (4) Störungen im Ablauf, die der Eventure Group GmbH zuzurechnen sind, meldet der Kunde unverzüglich. Das gilt insbesondere für ausgebliebenes Personal. Ist eine Vereinbarung zur Schadensbegrenzung nicht möglich, trifft die Eventure Group GmbH die erforderlichen Maßnahmen im wohlverstandenen Interesse des Kunden. Dies sind im Prinzip Nachbesserung oder Verzicht auf die Leistung. Ausgebliebene Leistungen mindern die Forderung, Verteuerungen werden nicht in Rechnung gestellt.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Grundvergütung wird nach den vereinbarten Tarifen und der tatsächlichen Einsatzdauer berechnet.
- (2) Eine Veranstaltungsdauer unter vier Stunden muss ausdrücklich vereinbart sein, weil der unverhältnismäßige Anteil der Fahrtkosten Berücksichtigung findet.
- (3) Weitere Nebenleistungen werden nur in Rechnung gestellt, wenn dies nach Art und Umfang ausdrücklich vereinbart wurde. In Betracht kommen Planungs- und Reisekosten.
- (4) Einwendungen gegen die Rechnung sind binnen einer Woche schriftlich zu erheben und nachvollziehbar zu begründen. Bei offenkundigen Unrichtigkeiten (Schreib und Rechenfehler) genügt ein formloser Hinweis.
- (5) Rechnungen sind immer sofort fällig und zahlbar.

§ 6 Fälligkeit

(1) Unsere günstige Kalkulation beruht auf dem Prinzip, dass wir unsere Forderungen nicht kreditieren oder von der Gewinnerwartung des Kunden abhängig machen. Umgekehrt können wir zuverlässiges Personal halten, weil wir unsere Verbindlichkeiten pünktlich begleichen. Bei größeren Aktionen/Veranstaltungen werden Vorausrechnungen gestellt, die Art und Höhe wird in unseren Angeboten beschrieben und vertraglich vereinbart

1. Insbesondere bei Neukunden erbringen wir unsere Leistung gegen Vorkasse. Deren Höhe und der Zahlungstermin sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Fälligkeit tritt zum vereinbarten Zahlungstermin ein. Nach Eintritt des Verzuges ist die Eventure Group GmbH zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.
2. Im Übrigen tritt Fälligkeit 10 Tage nach Rechnungserteilung ein. Skonti und Rabatte bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung.
3. Im Falle des Verzuges berechnen wir Zinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB (§§ 247,288 BGB). Weitere Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.
4. Gewährte Stundungen berühren die Zinspflicht nicht.
5. Die Eventure Group GmbH ist berechtigt, notleidende Forderungen zu veräußern.

§ 7 Aufrechnung

- (1) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aus der Rechtsbeziehung zwischen der Eventure Group GmbH und dem Kunden zulässig.
- (2) Die Zurückbehaltung ist nur in Höhe des behaupteten Minderungsanspruchs zulässig und nur dann, wenn sie aus demselben Vertragsverhältnis rühren. Verzugszinsen entfallen erst mit Anerkennung des Gegenanspruchs oder seiner rechtskräftigen Feststellung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Eventure Group GmbH haftet für Schäden gleich – aus welchem Rechtsgrund, sowohl vertraglicher als auch außervertraglicher Art – nur dann, wenn die sie die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder der Schaden auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruht. Bei einfacher fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung der Eventure Group GmbH auf die nach dem Vertragsverhältnis typischen und vorhersehbaren Schäden und ist darüber hinaus auf einen Betrag in Höhe des dreifachen bisherigen durchschnittlichen Monatsumsatzes des jeweiligen Auftraggebers begrenzt. Die Eventure Group GmbH haftet bei einfacher fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten nicht für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche werden – vorbehaltlich des Absatzes 2 – ausgeschlossen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Besondere gesetzliche Vorschriften zur Haftung bei Vermögensschäden, z. B. nach dem Telekommunikationsgesetz gehen vor.
- (3) Die Eventure Group GmbH haftet nicht für evtl. entstandene Schäden, welche durch das externe Personal verursacht wurden (insbesondere haftet die Eventure Group nicht für entstandene Schäden für verlorene oder zerstörte Aktionsstände des Auftraggebers). Eventuelle Ansprüche verjähren innerhalb einer Frist von 3 Monaten gerechnet ab Ende der Leistungserbringung.

§ 9 Rücktritt des Kunden

Rücktritt bedeutet die Erklärung, die geschuldete Leistung (Abnahme- und Zahlungspflicht) nicht erbringen zu wollen. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückzutreten. Abweichend vom gesetzlichen Rücktrittsrecht gelten für die Rückabwicklung folgende Pauschalierungen:

1. Bei Stornierungen bis zu einem Monat vor Beginn der Leistungspflicht der Eventure Group GmbH (Veranstaltungsbeginn) erstattet diese bereits empfangene Zahlungen. Sie stellt für den Zeitraum der Vorbereitungsphase nur solche Leistungen in Rechnung, deren Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde (Vereinbarte Planungsvergütung). Ist darin die Beschaffung von Sachmitteln enthalten (Technische Ausrüstung, Dienstkleidung), behält sich die Eventure Group GmbH vor, diese unter Befreiung von der Erstattungspflicht zu übernehmen.
2. Bei Stornierungen bis zu 14 Tagen vor Aktionsbeginn der vereinbarten Hauptleistung, werden 30% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
3. Bei Stornierungen 13 Tagen oder weniger, vor Aktionsbeginn der vereinbarten Hauptleistung, werden 50% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
4. Bei Stornierungen 7 Tagen oder weniger, vor Aktionsbeginn der vereinbarten Hauptleistung, werden 70% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
5. Bei Stornierungen 2 Tagen oder weniger, vor Aktionsbeginn der vereinbarten Hauptleistung, werden 90% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt. Liegt auch die Auftragserteilung in diesem Zeitraum, wird die volle Vergütung berechnet, weil die Eventure Group GmbH bei kurzfristigen Terminen ihren Partnern verbindliche Zusagen machen muss.

§ 10 Rücktritt der Eventure Group GmbH

(1) Die Eventure Group GmbH ist berechtigt, den Rücktritt zu erklären:

1. Wenn zu besorgen ist, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen wird. Dies ist ohne weiteres gegeben, wenn er fällige Vorauszahlungen nicht geleistet hat. Entsprechendes gilt bei ungünstiger Bonitätsprüfung.
 2. Wenn zu besorgen ist, dass der Kunde rechtswidrige Handlungen vornimmt oder duldet. Wird dies erst während einer Veranstaltung erkennbar, zieht die Eventure Group GmbH zu ihrem eigenen Schutz das Personal ab. Für eine begonnene Veranstaltung wird die volle Vergütung berechnet.
- (2) Die Pauschalierungen gemäß § 9 gelten entsprechend.

§ 11 Kündigung

(1) Die Kündigung hat die Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zukunft zum Ziel. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die reguläre Kündigungsfrist für beide Seiten einen Monat bis zum Beginn der nächsten Veranstaltung, bei Empfangsdiensten sechs Wochen vor Vertragsablauf und drei Monate bei Promotion- und Verkaufsförderungsmaßnahmen.

(3) Bei der Kündigung aus wichtigem Grund muss dieser im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen.

1. Liegt der Kündigungsgrund in der Person eines Erfüllungsgehilfen der Eventure Group GmbH, so ist ein wichtiger Grund nur gegeben, wenn der Kunde gegenüber der Eventure Group GmbH eine Beanstandung vorgebracht hat, die nicht anerkannt wurde (Austausch der Person).

2. Die Rücktrittsgründe gemäß § 10 gelten entsprechend.

§ 12 Ausfall

(1) Ein Ausfall liegt dann vor, wenn ein Vertragspartner die versprochene Leistung nicht erbringt, ohne zurückzutreten oder kündigen zu wollen. Dazu gehört nicht die Zahlungspflicht.

§ 13 Wettbewerbsklausel und Schadenersatz

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Vertragsende über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Verträge mit Personen und Subunternehmern zu schließen, die über die Eventure Group GmbH für den Auftraggeber beauftragt wurden.

(2) Für jeden Fall des Verstoßes, ist eine Konventionalstrafe von 5.000 Euro pro Person vereinbart. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

(3) Im Falle der zu späten Zahlung des Auftragnehmers oder des kompletten Ausbleibens der Zahlung (aus welchem Grund auch immer), verpflichtet sich der Auftragnehmer pro Subunternehmer der mangels Rechnungsausgleich nicht mehr mit der Agentur zusammenarbeiten möchte, eine Konventionalstrafe von 2.500,00 Euro pro Subunternehmer zu zahlen.

§ 14 Datenschutz, Bonitätsauskünfte

(1) Die Eventure Group GmbH erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt Löschung der Daten des Auftraggebers, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht mehr bestehen. Die Eventure Group GmbH versichert, die Daten bzw. Adressen nur aufgrund gesetzlicher Pflichten (§ 1 Abs. 2 AGB) weiterzugeben. Insbesondere eine weitere Verwertung (Adressenhandel) findet nicht statt.

(2) Im Hinblick auf die grundsätzliche Vorauszahlungspflicht des Auftraggebers erfolgt eine Bonitätsprüfung nur dann, wenn dieser in Zahlungsverzug gerät. Die Eventure Group GmbH teilt dem Auftraggeber auf Verlangen mit, ob und welche Auskünfte sie an wen übermittelt hat. Dem Auftraggeber steht ein Auskunftsanspruch unmittelbar gegen die Organisationen zu, welche Daten dort über ihn gespeichert sind.

§ 15 Sonstige Bedingungen

Der Auftraggeber und die Eventure Group GmbH sind berechtigt, alle während der Aktion aufgenommenen Dokumentationen, einschließlich Bild und Filmmaterial uneingeschränkt für eigene Werbezwecke und Präsentationszwecke zu nutzen. Diese können eingetragene Marken und Produkte des Auftraggebers beinhalten.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner entspricht.

(2) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.